

Fazit

Gemeindliche Behörden haben der kantonalen Steuerverwaltung die verlangten Auskünfte *zu erteilen*.

Ergänzender Hinweis – die Einbahnstrasse

Es ist hier darauf hinzuweisen, dass es im umgekehrten Verhältnis grundsätzlich *keinerlei* Datenbekanntgabe gibt: Vorbehältlich expliziter entsprechender Regelungen erhalten weder kantonale noch gemeindliche Verwaltungsstellen von der kantonalen Steuerbehörde Daten über Steuerpflichtige. Es gilt das Steuergeheimnis (vgl. § 108 StG).

IV. Datenbeschaffung bei Dritten aufgrund einer Vollmacht des Betroffenen

Problemstellung

Gemäss Datenschutzgesetz sind Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu beschaffen (§ 4 Bst. c DSG).

In der Praxis ist es jedoch aus den verschiedensten Gründen nicht immer möglich, benötigte Daten bei der betroffenen Person zu erheben. Im Weiteren ist es nicht immer möglich, jede einzelne Datenbekanntgabe an involvierte Stellen durch die betroffene Person genehmigen zu lassen. Für beide Fälle steht grundsätzlich die Möglichkeit zur Verfügung, sich durch die betroffene Person zum Datenbezug bzw. zur Datenbekanntgabe bevollmächtigen zu lassen.

Das folgende Beispiel stellte sich bei Sicherheitsdirektion. Eine Versicherungsgesellschaft verlangte eine Datenbekanntgabe aufgrund einer durch den Kunden unterzeichneten Vollmacht.

Welche Anforderungen sind an eine solche Vollmacht aus datenschutzrechtlicher Sicht zu stellen?

⁷ «Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Gemeinwesens müssen strafbare Handlungen, die von Amts wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen, amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, mit allen sachdienlichen Angaben zur Anzeige bringen.»

1. Rechtslage

Die Frage der Datenbekanntgabe richtet sich nach dem Datenschutzgesetz: Handelt es sich um besonders schützenswerte Daten⁸, ist § 5 Abs. 2 Bst. c DSG anwendbar. Demgemäss dürfen besonders schützenswerte Daten u.a. bearbeitet⁹ werden, sofern «die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt (...) hat».

Es fragt sich somit insbesondere, welche Bedeutung der Passage «im Einzelfall ausdrücklich einwilligt» zukommt.

(ergänzende Hinweise:

Die Rechtslage betreffend den «gewöhnlich» schützenswerten Daten unterscheidet sich hier gemäss § 5 Abs. 1 Bst. c DSG nicht von derjenigen bezüglich besonders schützenswerten, da in beiden Fällen eine ausdrückliche Einwilligung im Einzelfall verlangt wird.

Die datenschutzrechtliche Regelung ist eine konkretisierende Bestimmung zum in Art. 27 Abs. 2 ZGB niedergelegten Grundsatz des Schutzes der Persönlichkeit vor übermässiger Bindung.)

1.1 Abgrenzung: Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes

Die vorliegende «Ermächtigung» ist von einer Vollmachtserteilung durch den Betroffenen an eine anwaltschaftliche Rechtsvertretung in eigener Sache scharf zu unterscheiden. Diesfalls handelt der Anwalt als eingesetzter Vertreter des Betroffenen in dessen direktem Interesse. Der Anwalt handelt nur an Stelle des Betroffenen, hat somit keinerlei eigene Interessen. Er beschafft Informationen ausschliesslich für den Betroffenen. Das Einsichtsrecht (gemäss §§ 13 und 14 DSG) des Anwalts entspricht diesfalls demjenigen des Betroffenen selber.

Anders hier: Der Versicherer verlangt von der Verwaltung für die Abwicklung/Optimierung seiner eigenen Geschäftsabläufe den direkten Zugang zu gewissen Daten der betroffenen Person.

1.2 Grundsätzliches

§ 4 Bst. b DSG führt einen zentralen datenschutzrechtlichen Grundsatz auf: «Daten sind in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen.»

⁸ Gemäss § 2 Bst. b DSG.

⁹ Gemäss § 2 Bst. c DSG ist darunter auch die Bekanntgabe zu verstehen.

Nur so ist gewährleistet, dass die betroffenen Personen wissen, wer über welche Daten über sie verfügt. Jede Datenbeschaffung, die nicht direkt über die betroffene Person läuft, muss als *Ausnahme* verstanden werden.

§ 5 Abs. 1 Bst. c bzw. Abs. 2 Bst. c DSG lassen eine Datenbekanntgabe auch zu, wenn die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich einwilligt. Es ist näher zu prüfen, was darunter zu verstehen ist.

1.3 Einwilligung – Folgen der Nichteinwilligung?

Die Einwilligung ist nur dann rechtsgenügend, wenn sie auf der *freien Entscheidung* des Betroffenen beruht (so ausdrücklich auch das deutsche Bundesdatenschutzgesetz/BDSG in § 4 a Abs. 1).

Die Entscheidung ist u.a. dann nicht frei, wenn die *Verweigerung* der Einwilligung Nachteile für den Betroffenen zur Folge hat.

Es muss für den Betroffenen stets auch die Möglichkeit bestehen, die Daten selber zu beschaffen und diese anschliessend der nachfragenden Stelle bekannt zu geben.

1.4 Der «Einzelfall»

Die Einwilligung muss sich auf einen *konkreten Einzelfall* beziehen. Eine Globalermächtigung ist *nicht* rechtsgenügend. Der Betroffene muss wissen, für welche Daten er welcher Stelle die Einwilligung erteilt hat und ebenso, für welchen konkreten Zweck die Daten benötigt werden.

1.5 «Ausdrückliche» Einwilligung

«Ausdrücklich» bedeutet hier, dass die betroffene Person in Kenntnis der Sachlage die entsprechende Willensäusserung explizit, somit nicht stillschweigend, vornimmt. Aus Beweisgründen ist für die Einwilligung naheliegenderweise *Schriftlichkeit* zu verlangen.

1.6 Verhältnismässigkeit

Jede Datenbearbeitung, somit auch jede Datenbekanntgabe an Dritte, muss verhältnismässig sein. Sie muss folglich im konkreten Fall geeignet und erforderlich sein. Welche Daten dies sind, entscheidet das datenbearbeitende verantwortliche Organ selber. Im vorliegenden Fall ist es der Verwaltungsstelle überlassen, zu entscheiden, welche Daten dem Versicherer bekanntzugeben sind (sofern die Vollmacht grundsätzlich als rechtmässig erachtet wird).

1.7 Umfang – Grenzen

Auskunft und Einsicht in die eigenen Daten richten sich nach §§ 13 und 14 DSG. In § 14 Abs. 1 DSG sind Einschränkung, Aufschiebung und Verweigerung «aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter» vorgesehen.

Was für das Einsichtsrecht des Betroffenen gilt, gilt erst recht im vorliegenden Fall. Das Einsichtsrecht einer Drittstelle kann nicht mehr umfassen, als das Recht des Betroffenen selber.

1.8 Zeitliche Befristung/Widerruf

Die Ermächtigung ist zeitlich zu befristen; zudem ist ausdrücklich zu erwähnen, dass sie jederzeit widerrufbar ist.

1.9 Datenweitergabe durch den Datenbezüger

Grundsätzlich ist jegliche Datenweitergabe *auszuschliessen*. Daten, zudem besonders schützenswerte, die weitergegeben werden, geraten für die Betroffenen sonst ausser Kontrolle.

Ist ausnahmsweise eine Datenweitergabe notwendig, so ist der Datenweitbezüger explizit aufzuführen. Zudem ist diesem die Datenweitergabe zu verbieten.

2. Zusammenfassung

Jeder Datenbezug bzw. jede Datenbekanntgabe muss für die betroffene Person transparent sein. Konkret bedeutet dies bezüglich einer Vollmacht/Ermächtigung zum Datenbezug zusammenfassend:

- *Zweck*: Ist möglichst konkret, nicht allgemein zu umschreiben.
- *Kreis der Datenbezüger/Datenempfänger*: Nicht: «Diese Vollmacht erlaubt den Datenbezug von sämtlichen öffentlichen Stellen» – sondern konkret umschreiben.
- *Datenweitergabe*: Ausschliessen bzw. explizit aufzuführen (keine Weitergabe durch diese Datenempfänger ihrerseits).
- *Zeitliche Befristung der Vollmacht*
- *Widerrufsrecht*: Widerruf der Vollmacht durch betroffene Person ist jederzeit zulässig.
- *Kopie der Vollmacht* der betroffenen Person aushändigen

V. Bekanntgabe von Grundbuchdaten im Internet?

Sachverhalt

Jedermann hat das Recht, beim Grundbuchamt Auskunft zu erhalten, wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. Es stellte sich die Frage, ob diese Daten im Internet zugänglich gemacht werden dürfen.

Aus den Empfehlungen